

Urteile

Die Super Nanny: RTL unterlag der Medienanstalt

Der strittige Fall in Sachen Erziehungsberatung liegt Jahre zurück, das „Helptainment“-Format *Die Super Nanny* (2004 – 2011) ist längst eingestellt. Gleichwohl beschäftigte eine einzelne der insgesamt 145 Episoden stark zeitversetzt das Verwaltungsgericht Hannover. Es sollte entscheiden, ob die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) diese besonders drastische Folge im Nachhinein zu Recht beanstandete. Der Sender RTL hatte dagegen geklagt.

Im Mittelpunkt des Konflikts stand eine alleinerziehende, sichtlich absolut überforderte Mutter von drei Kindern im Alter von 3, 4 und 7 Jahren. Sie beschimpfte, bedrohte und schlug ihre verängstigten Kinder vor laufenden Kameras. Verstieß die Ausstrahlung der Sendung um 20.15 Uhr gegen die Menschenwürde der Kinder?

RTL hatte diese Sendung vorab der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt. Der FSF-Prüfausschuss sah keinen Verstoß gegen die Menschenwürde nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV) und entschied auf eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm (Sendeschiene 20.00 Uhr, Altersfreigabe ab 12 Jahren). Zuschauerbeschwerden nach der Sendung veranlassten die NLM, diese Folge der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vorzulegen. Im Rahmen des anschließenden Aufsichtsverfahrens empfahl die KJM-Prüfgruppe zunächst, einen Verstoß gegen die Menschenwürde festzustellen. Nach Anhörung des Senders sollte sich das KJM-Plenum mit dem Fall befassen, um die Fehlentscheidung der Prüfgruppe zu korrigieren. Das Plenum folgte am 23. Mai 2012 der Empfehlung der Prüfgruppe und votierte einstimmig, ein entsprechender Verstoß habe vorgelegen. Die NLM beanstandete daraufhin die Sendung und forderte vom Sender, künftig weitere Ausstrahlungen zu unterlassen. Gegen diesen Bescheid klagte RTL.

Der Sender bezweifelte zunächst eine ordnungsgemäße Beschlussfassung des KJM-Plenums: So sei bereits fraglich, ob alle Mitglieder den Mitschnitt überhaupt gesehen hätten. Auch fehle eine hinreichende Begründung des Beschlusses. Des Weiteren sei fraglich, ob die KJM überhaupt Sanktionsmaßnahmen erlassen durfte, da die Sendung vorab der FSF zur Prüfung vorgelegt worden sei. Uneinigkeit bestand auch darüber, ob die Sendung gegen die Menschenwürde der gezeigten Familienmitglieder verstoßen habe. RTL verneinte das mit dem Hinweis auf die explizite Intention der Sendung für Pädagogik und Kinderschutz, während die KJM kein „berechtigtes Interesse an der gewählten Darstellungsform“ erkannte.

Die Kammer entschied zugunsten von NLM/KJM und wies die Klage des Senders zurück: Trotz Vorlage bei der FSF habe die Sendung beanstandet werden dürfen. Im Mittelpunkt stand hier die umstrittene Rechtsfrage, ob sich der einschlägige § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV nur auf Bestimmungen zum Jugendschutz im engen Sinn (z. B. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, §§ 5 und 6 JMStV) bezieht

oder auch absolut unzulässige Angebote nach § 4 Abs. 1 JMStV umfasst, insbesondere den in § 4 Abs. 1 Nr. 8 geregelten Verstoß gegen die Menschenwürde.

§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV: „Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.“

Vorrangig ist, so die Kammer, eine *verfassungskonforme* Auslegung: Bezogen auf § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV sei entscheidend, dass Art. 1 Grundgesetz (GG) die Würde des Menschen als unantastbar garantiert und alle staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen. An diesem obersten Verfassungswert habe sich auch die Auslegung des § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV zu orientieren. Hier bestehe nach ständiger Rechtsprechung auch kein Beurteilungsspielraum – mithin auch nicht für eine zuvor vom Rundfunkveranstalter angeforderte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Entziehe man nämlich der Aufsichtskompetenz einer Landesmedienanstalt die Einschätzungen einer Selbstkontrolle hinsichtlich eines Menschenwürdeverstoßes, wäre diesbezüglich auch eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Angebotsinhalte nicht denkbar. Das wiederum sei mit dem höchstrangigen Schutzauftrag des Art. 1 GG unvereinbar.

Die Kammer sieht, ebenso wie Jugendschutzkommission und Landesmedienanstalt, in den gezeigten Szenen die Menschenwürde der Kinder verletzt, insbesondere die des 4-jährigen Sohnes. Wie gesetzlich gefordert, gebe das Gesendete ein tatsächliches Geschehen wieder: Die Mutter missachte das Recht ihrer Kinder auf gewaltfreie Erziehung ebenso wie das Verbot körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen und anderer entwürdigender Maßnahmen. Neben der Darstellung der Vielzahl von Gewalt- und Leidensbildern – allein zehn Gewalthandlungen gegen die Kinder waren auszumachen – sei auch ausschlaggebend, dass diese Szenen mehrfach wiederholt würden und in einer Zusammenstellung als Teaser zu finden seien, um Zuschauer anzulocken. Hinzu komme, dass den Kindern das zunächst ausbleibende Einschreiten des Aufnahmeteams – erst bei der zehnten Gewalthandlung gehe der Aufnahmeleiter dazwischen – als ein Ausgeliefertsein gegenüber dem Aufnahmeteam, den Medienschaffenden vorgekommen sein muss. In der gewählten Darstel-

lungsform erkennt das Gericht keinen Beleg für einen pädagogisch positiven Prozess.

Das Urteil ist rechtskräftig, da der Sender von einer Berufung abgesehen hat.

VG Hannover, Urteil vom 08.07.2014 - Az. 7 A 4679/12

Anmerkung:

Tatbestand der Menschenwürdeverletzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV):

„Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

Quelle: <https://openjur.de/u/706586.html>

Carl Ludwigs heiße Träume – wird die Bundesprüfstelle zur Versandstelle für Sexfilmsammler?

In einem auf den ersten Blick kuriosen Rechtsstreit hat das Verwaltungsgericht Köln die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verpflichtet, einem privaten Sammler zur Komplettierung seiner Kollektion einen längst vergriffenen erotischen Unterhaltungsfilm zu liefern. Bei näherem Hinsehen könnte diese Entscheidung weitreichende Konsequenzen für die Verbreitung indizierter pädophiler, antisemitischer oder anderer jugendgefährdender Medien nach sich ziehen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist inzwischen eine Berufungszulassung gegen dieses Urteil beantragt worden.

Gegenstand des Verfahrens war ein Film mit dem Titel *Carl Ludwigs heiße Träume*, den die Prüfstelle in den 1980er-Jahren als jugendgefährdend auf den Index gesetzt hatte. Da dem Sammler dieser zweite Teil einer *Carl-Ludwig-Reihe* fehlte, verlangte er von der Bonner Behörde die Aushändigung eines Exemplars. Er berief sich dabei – ein Novum in diesem Kontext – auf das seit 2006 geltende Informationsfreiheitsgesetz (kurz: IFG, offiziell „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes“). Das Gesetz beginnt mit dem Satz: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu *amtlichen Informationen*“ (§ 1 Abs. 1 IFG).

Die Bundesprüfstelle bewertete den Antrag des Erotikarchivars als „rechtsmissbräuchlich“; das IFG verpflichte nicht zur Herausgabe von sexuell orientierten Unterhaltungsmedien zur Befriedigung privater Sammlerneigungen.

Das Verwaltungsgericht Köln folgte den Argumenten der Behörde nicht. So entschied es im September 2014 zugunsten des hartnäckigen Sammlers, er könne von der BPjM eine analoge Kopie des indizierten Films verlangen. Die Kammer bewertet das Video als „amtliche Information“. Denn nach dem Gesetzeswortlaut § 2 Abs. 1 IFG gehört dazu *jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung*.

„Obwohl es sich um ein Unterhaltungsmedium handelt, dient das Filmexemplar der BPjM daher nicht zur Unterhaltung, sondern zu amtlichen Zwecken“, begründet das Verwaltungsgericht sein Urteil, das nicht nur juristische Laien überrascht. Bei der Liste von Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung junger Menschen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden, entscheidet die Prüfstelle nicht nur über Neuaufnahmen, sondern auch über Streichungen – z. B., wenn sich Werte nachhaltig gewandelt haben oder die Medienforschung neue Erkenntnisse gewinnt. Automatisch erfolgt eine solche Löschung nach 25 Jahren. Sollte ein Medium nach wie vor jugendgefährdend sein, muss erneut entschieden werden. Für solche Bewertungsentscheidungen bildet der Film die Grundlage, „dient also damit amtlichen Zwecken“.

Dem Anspruch des Sammlers stehen nach Ansicht der Kammer auch keine urheberrechtlichen Bedenken entgegen: Zwar stelle die Überlassung der gewünschten Kopie grundsätzlich eine lizenzpflichtige Vervielfältigung dar, jedoch greife hier eine Ausnahmeregelung des Urheberrechts. Dem Sammler sei es zum eigenen Gebrauch erlaubt, einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen zu lassen, wenn es sich wie im Fall *Carl Ludwig* um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt und eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b UrhG).

Auch das Argument der Bundesprüfstelle, das Bekanntwerden dieser Information könne die öffentliche Sicherheit gefährden (vgl. § 3 Nr. 2 IFG) greift nach Ansicht der Kammer nicht durch. Zwar zähle auch der *Jugendschutz* zu den von § 3 Nr. 2 IFG geschützten Belangen der öffentlichen Sicherheit. Doch würden Belange des Jugendschutzes durch die Abgabe eines indizierten Films an einen Erwachsenen nicht berührt. So würde ein Film, der für Erwachsene legal im freien Handel erhältlich war, nicht deshalb zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weil er den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 JuschG unterliege und nicht an Jugendliche abgegeben werden darf. Dies wäre mit der gesetzlichen Wertung des JuSchG nicht vereinbar, wonach der Vertrieb jugendgefährdender Filme im Übrigen grundsätzlich zulässig sei.

Der Medienrechtler Prof. Dr. Marc Liesching, der die BPjM in diesem Verfahren vertrat, befürchtet nun einen Dammbbruch und beantragte daher eine Berufungszulassung gegen das Urteil. Liesching warnt: „Sollten indizierte Pornos, pädophil-orientierte Posendarstellungen Minderjähriger, antisemitische und NS-glorifizierende Medien vergriffen sein, böte sich für Interessierte nach dem Urteil also stets der Rückgriff auf die ‚Kopieranstalt‘ der Bundesprüfstelle an.“

VG Köln, Urteil vom 22.09.2014 - 13 K 4674/13

Quelle: <https://openjur.de/u/741862.html>